

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Ehrendingen an den Elternbeiträgen bei

- **Tagesstrukturen Ehrendingen**
 - **Verein Chinderhuus Surbtal**
 - **übrigen Kindertagesstätten**
 - **Tagesfamilien**
 - **Musikschule Ehrendingen sowie**
 - **Dyskalkulietherapie**
- (Elternbeitragsreglement)**

vom 19. November 2018

Inkraftsetzung per 01. März 2019

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Personenbezeichnung	3
§ 3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	3
B) Anspruch, Umfang	4
§ 4 Anspruch	4
§ 5 Umfang	4
§ 6 Beitragshöhe.....	4
§ 7 Antragstellung.....	4
C) Berechnung des Beitrages.....	5
§ 8 Massgebendes Einkommen und Vermögen	5
§ 9 Festlegung des Anspruchs	6
§ 10 Auszahlung des Beitrages	6
§ 11 Wegzug	6
D) Schlussbestimmungen	7
§ 12 Rückerstattung.....	7
§ 13 Ausnahmen	7
§ 14 Rechtsmittel.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7
E) Änderungstabelle	7
ANHANG 1	8
Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung.....	8
ANHANG 2.....	9
Tarifordnung für die Eltern- und Gemeindebeiträge bei den subventionierten Betreuungsarten in der familienergänzenden Kinderbetreuung	9
ANHANG 3.....	10
Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der Musikschule Ehrendingen	10

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Dezember 2016¹ und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978², das nachstehende Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Ehrendingen an den Elternbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Musikschule.

A) Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Ehrendingen unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und dasjenige der Musikschule Ehrendingen mit einem finanziellen Beitrag (Gemeindebeitrag).

² Die familienergänzende Kinderbetreuung kann von privaten Trägerschaften oder der Gemeinde bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf eigene Angebote führen.

§ 2 Personenbezeichnung

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Wiedereinsteigerinnen oder -einsteiger haben Anspruch auf Unterstützungsleistungen, falls sie beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet sind. Vom Nachweis ausgeschlossen ist die Mittagsbetreuung.

² Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

³ Die soziale Indikation wird grundsätzlich durch die Sozialen Dienste der Gemeinde festgelegt. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig. Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Kriterien der Sozialen Indikation detaillierter festlegen.

¹ SAR 815.300

² SAR 171.100

B) Anspruch, Umfang

§ 4 Anspruch

¹ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Ehrendingen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte (Kita) oder einer Tagesfamilie betreut werden und/oder die Musikschule Ehrendingen (im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet) besuchen.

² Die Betreuungseinrichtung muss im Besitz einer Betriebsbewilligung sein. Ansonsten sind keine Gemeindebeiträge möglich. Ausnahmen davon bilden kommunal geführte Betreuungsangebote.

³ Für Beiträge von Betreuungsverhältnissen bei Tagesfamilien muss die Tagesfamilie bei der Gemeinde gemeldet sein oder die Tagesfamilie muss von einer Tagesfamilienorganisation angestellt sein.

⁴ Betreuungsverhältnisse in Spielgruppen (nicht bewilligungspflichtig nach PAVO), bei Kinderfrauen (Betreuung am Wohnort der Eltern) oder andere Formen haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

§ 5 Umfang

¹ Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder bis längstens zum Abschluss der Primarschule für den Bereich der Betreuung sowie bis zum Schulaustritt für den Bereich der Musikschule und bezieht sich auf das effektiv bezogene Angebot. Massgebend ist die Abrechnung des Leistungserbringers.

§ 6 Beitragshöhe

¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens (vgl. § 8) des Leistungsbezügers. Massgebend sind die festgelegten Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang 1 und 3.

² Der Gemeindebeitrag ergänzt die Kosten der Eltern bis zu den maximal festgelegten Ansätzen gemäss Anhang 2.

³ Beiträge Dritter, insbesondere von Arbeitgebern an die Betreuungskosten sind von der Eltern anzugeben und werden vom Gemeindebeitrag in Abzug gebracht.

§ 7 Antragstellung

¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde Ehrendingen zu beantragen.

² Das Gesuch ist bei der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen einzureichen.

³ Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

C) Berechnung des Beitrages

§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen und Vermögen

¹ Massgebend für das Gesamteinkommen ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- der Beiträge an die Säule 3a. Bei Personen ohne 2. Säule ist der Betrag limitiert auf den Höchstbeitrag für Unselbständigerwerbende
- die Unterhaltskosten der eigenen Liegenschaft(en) vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge
- freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden

abzüglich

- Den Familienabzügen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) in Verbindung mit dessen Verordnung (V KVGG). Für das Jahr 2018 beträgt der Abzug pro Familie CHF 9'000 plus zusätzliche CHF 800 für junge Erwachsene in Ausbildung.

² Für das massgebende Gesamteinkommen berücksichtigt wird das gesamte steuerbare Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern in absteigender Reihenfolge:

- a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern oder
- c) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben, oder
- d) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom andern Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat, oder
- e) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom andern Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

³ Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuerveranlagung simuliert. Die Berechnung erfolgt mit dem Hilfsblatt für die Ausfertigung der provisorischen Steuerrechnung.

⁴ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Bei PN-Pflichtigen (Quellenbesteuerten mit Einkommen über CHF 120'000) ist die letzte definitive Steuerveranlagung massgebend.

⁵ Wenn wegen Zuzugs nach Ehrendingen keine Steuerdaten verfügbar sind, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

⁶ Wenn wegen Zuzugs aus dem Ausland keine Steuerdaten verfügbar sind, haben die Leistungsbezüger deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels Hilfsblatt für die Ausfertigung der prov. Steuerrechnung bekannt zu geben.

⁷ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels Hilfsblatt bekannt zu geben und eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 9 Festlegung des Anspruchs

¹ Die Abteilung Steuern liefert das massgebliche Einkommen und Vermögen aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers und teilt dieses mittels Berechnungstabelle der Abteilung Soziale Dienste mit.

² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

³ Beitragsgesuche können jederzeit bei den Sozialen Diensten eingereicht werden. Der Anspruch wird drei Monate rückwirkend ab Gesuchseingang, frühestens ab Betreuungsbeginn, gewährt. Der Anspruch ist jeweils maximal bis zum Ende des angemeldeten Schuljahres (31.07.) gültig. Die Reduktion muss für jedes Jahr neu beantragt werden.

§ 10 Auszahlung des Beitrages

¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 9 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser

- a) für die Leistungen der Musikschule Ehrendingen von der Rechnung in Abzug gebracht,
- b) für die Leistungen der Kitas in der Gemeinde Ehrendingen, welche durch die Gemeinde geführt werden, von der Rechnung in Abzug gebracht,
- c) für die Leistungen der Kitas in der Gemeinde Ehrendingen, welche durch eine private Trägerschaft geführt werden, sowie für die Leistungen einer Kita ausserhalb der Gemeinde oder diejenigen einer Tagesfamilie nach Vorlage der Rechnung durch den Leistungsbezüger durch die Gemeindeverwaltung Ehrendingen vierteljährlich (31.10., 31.01., 30.04, 31.07.) ausbezahlt.

§ 11 Wegzug

¹ Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Ehrendingen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

D) Schlussbestimmungen

§ 12 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind ab deren Auszahlung mit einem Zins von 5% gestützt auf § 2 Abs. 1 SPV vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 13 Ausnahmen

¹ Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Ehrendingen an den Elternbeiträgen des Vereins Tagesstrukturen Ehrendingen, des Vereins Chinderhuus Surbtal, der übrigen Kindertagesstätten, der Tagesfamilien sowie der Musikschule Ehrendingen (Elternbeitragsreglement) vom 20. November 2017 (Inkraftsetzung per 01.08.2018) aufgehoben.

³ Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 19.11.2018.

Ehrendingen, 19. November 2018

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Jennifer Jaun
Gemeindeschreiberin

E) Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.10.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung
11.06.2016	14.08.2017	Erlass	Teilrevision
20.11.2017	01.08.2018	Erlass	Gesamtrevision
19.11.2018	01.03.2019	Erlass	Teilrevision
14.10.2019	14.10.2019	§ 9 Abs. 3	geändert
11.11.2019	11.11.2019	Anhang 1	Hinzugefügt

ANHANG 1

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung und Dyskalkulietherapie

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen und Vermögen gemäss § 8

von Franken	bis Franken	Gemeindebeitrag
	39'999.00	67 %
40'000.00	49'999.00	55 %
50'000.00	59'999.00	41 %
60'000.00	69'999.00	29 %
70'000.00	79'999.00	17 %
80'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19.11.2018

ANHANG 2**Tarifordnung für die Eltern- und Gemeindebeiträge bei den subventionierten
Betreuungsarten in der familienergänzenden Kinderbetreuung**

Betreuungsmodule	Höchsttarif	Bemerkungen
Kinderkrippen		
<i>Kinder bis 18 Monate</i>		
Ganztagesbetreuung	CHF 126.00	Chinderhuus Surbtal
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	CHF 82.00	Chinderhuus Surbtal
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	CHF 63.00	
<i>Kinder ab 18 Monate</i>		
Ganztagesbetreuung	CHF 105.00	Chinderhuus Surbtal
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	CHF 66.00	Chinderhuus Surbtal
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	CHF 52.50	
Tagesstrukturen		
Frühbetreuung	CHF 13.00	7.00-8.15
Randstundenbetreuung, pro Stunde	CHF 15.00	8.15-9.00 / 11.05 – 11.50
Mittagsbetreuung mit Mittagessen	CHF 22.00	11.50 – 13.30 Uhr
Frühnachmittagsbetreuung	CHF 25.00	13.30 – 15.30 Uhr
Spätnachmittagsbetreuung	CHF 30.00	13.30 – 18.30 Uhr
Schulferienbetreuung	CHF 96.00	Ganztägig
Tagesfamilien		
Pro Betreuungsstunde	CHF 10.00	Ausschliesslich Betreuung, ohne Wartezeiten, Essen, Übernachtungen, etc.

Für die Tagesstrukturen der Gemeinde Ehrendingen gilt: Die Zahlungsmodalitäten werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tagesstrukturen festgelegt und den Eltern bei der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ausgehändigt.

Ein Berechnungsbeispiel:

Eine Familie hat ein massgebendes Einkommen von CHF 45'000. Ein Kind belegt 1 mal die Mittagsbetreuung zum Vollkostenansatz von CHF 22.00.

Der Gemeindebeitrag beträgt so $\text{CHF } 22.00 \times 55\% = \text{CHF } 12.10$, der einkommensabhängige Elterntarif CHF 9.90

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.09.2018

ANHANG 3

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der Musikschule Ehrendingen

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen und Vermögen gemäss § 8

von Franken	bis Franken	Gemeindebeitrag
	29'999.00	50 %
30'000.00	49'999.00	33 %
50'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19.11.2018